

Brandschutzordnung Teil B

Nach DIN 14096

Inhalt

- a) Einleitung 2
- b) Brandschutzordnung Teil A 3
- c) Brandverhütung 3
 - c.1 Offenes Feuer 3
 - c.2 Feuergefährliche und staubbildende Arbeiten 4
 - c.3 Feuergefährliche Stoffe 4
 - c.4 Elektrische Geräte 5
 - c.5 Akkus und Batterien 5
- d) Brand- und Rauchausbreitung 6
 - d.1 Gefahren durch Brände 6
 - d.2 Brandschutztüren/Rauchschutztüren 6
 - d.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen 6
- e) Flucht- und Rettungswege 7
 - e.1 Papieraushänge 7
- f) Melde- und Löscheinrichtungen 8
 - f.1 Handfeuermelder als Teil einer Brandmeldeanlage 8
 - f.2 Telefone 8
 - f.3 Benachrichtigen im Brandfall 8
 - f.4 Löscheinrichtungen 8
 - f.4.1 Handfeuerlöscher 8
 - f.4.2 Wandhydranten 9
 - f.4.3 Löschanlagen 9
- g) Verhalten im Brandfall 9
- h) Brand melden 10
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten 10
 - i.1 Alarmierung 10
 - i.2 Alarmer und Anweisungen der Brandschutzhelfer/innen beachten 10
- j) In Sicherheit bringen 10
- k) Löscheversuche unternehmen 11
 - k.1 Eigensicherung 11
 - k.2 Löschtaktik 11
 - k.3 Brennende Personen 12
- l) Besondere Verhaltensregeln 12
- m) Anhang 13

a) Einleitung

„Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“ (OVG Münster 10A 363/86)

Brandschutz ist nicht statisch, sondern eine fortlaufende Gemeinschaftsaufgabe, bei der es auf die Mithilfe jeder einzelnen Person ankommt. So können Gefahren bereits im Vorhinein vermieden werden, damit es erst gar nicht zum Schadensfall kommt. Im Ernstfall selbst ist es wichtig, die notwendigen Maßnahmen zu kennen, um schnell reagieren zu können.

- Im Brandfall bleiben im Durchschnitt 4 Minuten zur sicheren Flucht.
- Das Einatmen von Brandrauch kann bereits nach 3 Atemzügen zur Bewusstlosigkeit und nach 2 Minuten zu einer tödlichen Rauchvergiftung führen.
- Ein durchschnittlicher Entstehungsbrand lässt sich in der ersten Minute mit 1 Liter Wasser löschen, in der zweiten braucht man schon 10, in der dritten bereits 100 Liter.

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Personen ohne Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in Gebäuden der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen (HAWK) aufhalten. Das betrifft alle von der HAWK genutzten Gebäude oder Flächen. Sie enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Die Brandschutzordnung gilt sinngemäß auch für andere Notfälle, soweit keine gesonderten Regelungen bestehen.

Diese Ordnung enthält Regeln, die mit „muss“, „soll“ und „kann“ formuliert sind.

- Muss: Diese Regel ist verpflichtend.
- Soll: Die angesprochene Person ist grundsätzlich dazu angehalten, die Regel zu befolgen. Je nach Situation kann sie sich aber gegebenenfalls anders entscheiden.
- Kann: Diese Regel ist nicht verpflichtend. Die angesprochene Person kann frei entscheiden.

Sie tritt durch den Senatsbeschluss vom 18. Dezember 2019 und nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Brandschutzordnungen. Sie behält bis zum Inkrafttreten einer neuen Brandschutzordnung ihre Gültigkeit. Redaktionelle Änderungen, wie die Aktualisierung von Namen und Telefonnummern, können durch die Stabsstelle Brandschutz auch ohne Senatsbeschluss eingearbeitet und bekanntgegeben werden.

Hildesheim, der 18. Dezember 2019

b) Brandschutzordnung Teil A

Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in Gebäuden der HAWK aufhalten, und besteht aus dem rechts dargestellten Aushang. Er ist in allen betreffenden Gebäuden an geeigneten und gut sichtbaren Stellen anzubringen ist. Der Inhalt kann von dem hier dargestellten Muster abweichen, wenn das Gebäude über andere Brandschutzeinrichtungen verfügt.



c) Brandverhütung

Ordnung und Sauberkeit sind Grundvoraussetzungen für den Brandschutz, da ausufernde Verschmutzungen Brände verursachen können (z. B. Staubexplosion oder Überhitzung durch blockierte Lüftungen). Unordnung kann außerdem die Räumung, Rettung und präventive Identifikation von Gefahrenquellen beeinträchtigen.

c.1 Offenes Feuer



Rauchen, Feuer und offenes Licht (z. B. Kerzen) sind verboten.

In speziell dafür vorgesehenen Räumen, bspw. in Laboren und Werkstätten, ist der Umgang mit Feuer, offenen Flammen und offenen Zündquellen unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften im betrieblich notwendigen Mindestmaß erlaubt.

Ist es nicht möglich, dass Experimentiereinrichtungen den Arbeits-, Gesundheits- oder Brandschutzvorschriften entsprechen, muss der/die Verantwortliche durch besondere Maßnahmen die Einhaltung der Schutzziele gewährleisten. Die Maßnahmen sind in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Raucherplätze außerhalb der Gebäude sind durch aufgestellte, nichtbrennbare Aschenbecher gekennzeichnet. Die Aschenbecher sind zu benutzen.

Für Tätigkeiten wie Grillen, oder vergleichbares, gilt das Infoblatt "Grillen an der HAWK". Dieses finden Sie unter: www.hawk.de/brandschutz.

c.2 Feuergefährliche und staubbildende Arbeiten

Wenn Sie feuergefährliche Arbeiten (z. B. Schweißen, Trennschleifen, Löten, etc.) außerhalb der dafür vorgesehenen Arbeitsstätten oder im größeren Umfang als üblich durchführen wollen, müssen Sie diese im Vorhinein bei der Stabsstelle Brandschutz anmelden und schriftlich genehmigen lassen.

Wenn Sie entsprechende Arbeiten HAWK-intern oder bei Fremdfirmen beauftragen, sollen Sie dies frühzeitig bei der Stabsstelle Brandschutz anzeigen, um eine rechtzeitige Genehmigung der Arbeiten gewährleisten zu können. Das erforderliche Formular „Erlaubnisschein für feuergefährliche oder staubbildende Arbeiten“ und das „Merkblatt für Brandposten“ finden Sie unter www.hawk.de/brandschutz.

Abschaltungen von Teilen einer Brandmeldeanlage (BMA) aufgrund von Staubarbeiten müssen Sie ebenfalls beantragen. Bei Staubarbeiten geringem Umfangs, oder anderen nicht-feuergefährlichen Arbeiten, von nicht länger als einem Tag, können Sie den Erlaubnisschein vom Gebäudemanagement (Leitung GM, Leitung TGM, oder deren festgelegten Vertretungen) unterzeichnen lassen.

c.3 Feuergefährliche Stoffe



Leichtentzündliche, brandfördernde, entzündend (oxidierend) wirkende und explosive Stoffe dürfen Sie nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken oder Räumen lagern. Im Laborbetrieb dürfen Sie nur die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen in bruchsicheren Gefäßen aufbewahren, jedoch nicht mehr als den Tagesbedarf. Kleinstmengen wie im Einzelhandel üblich (z. B. Deo-Dosen, Tubenkleber) sind von dieser Regel ausgenommen. Befolgen Sie die Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter für Gefahrstoffe. In der Nähe von Feuerstätten, Geräten und Anlagen mit gefährdender

Wärmeentwicklung oder möglichen Zündquellen dürfen Sie Gefahrenstoffe weder abstellen noch lagern.

Sind brennbare Flüssigkeiten ausgelaufen, müssen Sie die unmittelbare Gefahr sofort mithilfe von geeigneten, saugfähigen Stoffen oder Bindemitteln beseitigen.

Feuergefährliche Abfälle (z. B. mit Öl, Fett oder brennbaren Flüssigkeiten getränkte Lappen, Putzwolle, Watte und dergleichen) dürfen Sie nur in verschließbaren Metallbehältern aufbewahren oder entsorgen. Selbstlöschende Abfalleimer sind für feuergefährliche Abfälle ebenfalls zulässig.

Wenn Sie Gasgeruch wahrnehmen, öffnen Sie sofort alle Fenster/Belüftungsöffnungen und vermeiden Sie Zündquellen (elektrische Schalter, Mobiltelefone, brennende Zigaretten). Verschließen Sie alle möglichen Gasaustrittsöffnungen und betätigen Sie falls vorhanden den Notausschalter. Verlassen Sie umgehend den Gefahrenbereich und warnen Sie andere Personen. Verständigen Sie anschließend aus sicherer Entfernung die Feuerwehr.

Beachten Sie in explosionsgefährdeten Bereichen die für diesen Bereich festgelegten besonderen Schutzmaßnahmen.

Unmittelbar an Fassaden von Gebäuden dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.

c.4 Elektrische Geräte



Prüfen Sie elektrische Geräte vor Benutzung auf sichtbare Schäden. Sollten Schäden vorliegen, setzen Sie das Gerät außer Betrieb und sichern Sie es gegen Weiterbenutzung. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Verwenden Sie nur Geräte, die regelmäßig nach den einschlägigen, gültigen Vorschriften elektrotechnisch überprüft werden und entsprechend gekennzeichnet sind. Stellen Sie Geräte so auf, dass ihre Temperatur im Betrieb nicht zu einem Brand führen kann. Verwenden Sie Geräte nur bestimmungsgemäß. Unterbrechen Sie bei Bränden an elektrischen Anlagen sofort die Stromzufuhr und betätigen Sie, falls vorhanden, den Notausschalter.

Schalten Sie elektrische Geräte am Ende des Arbeitstages aus. Nachts und/oder ohne Anwesenheit von Personal betriebene Geräte und Anlagen sind nur zulässig, wenn durch sie keine besondere Brandgefahr besteht. Geräte und Anlagen mit Gefahrenpotential dürfen nur betrieben werden, wenn die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden. Die für den Arbeitsbereich verantwortliche Person muss die Maßnahmen in einer Gefährdungsbeurteilung dokumentieren. Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.



Von elektrischen Heizgeräten geht eine besondere Brandgefahr aus. Dazu zählen auch Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Toaster und Vergleichbares. Betreiben Sie diese nur auf feuerfesten Unterlagen. Betreiben Sie diese Geräte außerdem nur unter ausreichender Aufsicht und trennen Sie sie nach der Benutzung wieder vom Stromnetz. Da Heizgeräte immer eine verhältnismäßig hohe elektrische Leistung haben („viel Strom verbrauchen“), achten Sie darauf, dass durch eine Anhäufung von Geräten der jeweilige Stromkreis nicht überlastet wird. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, Geräte gemeinschaftlich zu nutzen, um Geräteanhäufungen zu vermeiden.

Insbesondere in Büros betriebene Wasserkocher und Kaffeemaschinen stellen wegen der uneinheitlichen Bedingungen ein großes Brandrisiko dar. Deswegen ist der Betrieb außerhalb von Teeküchen (z. B. in Büros) grundsätzlich verboten, kann aber im Einzelfall betrachtet und genehmigt werden, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden.

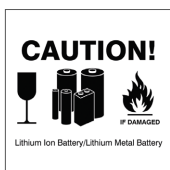
Der Einsatz anderer als der dienstlich zur Verfügung gestellten Geräte ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme bilden private Elektrokleingeräte (z. B. Wasserkocher, Radio), die Sie vor der ersten Benutzung dem Gebäudemanagement zur Prüfung vorführen müssen. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der technischen Eignung. Zeigen Sie diese Geräte bei allen turnusmäßigen Prüfungen von Elektrogeräten vor und lassen Sie sie ebenfalls prüfen.

Aktiv zur Prüfung bringen müssen Sie alle Geräte die ab Mai 2018 in die HAWK gebracht wurden. Vorher vorhandene Geräte werden bei der nächsten regelmäßigen Wartung mitgeprüft. Das Gebäudemanagement behält sich das Verbot von Geräte vor.

Die Verwendung von privaten Heizlüftern oder anderen Heizungen ist untersagt. Bei Bedarf können Sie beim Gebäudemanagement ein dienstliches Gerät beantragen.

Bei Leihgeräten ist die/der Eigentümer/in oder die verleihende Firma für den ordnungsgemäßen, den Vorschriften entsprechenden Zustand verantwortlich.

c.5 Akkus und Batterien



Lithium-Ionen-Akkus oder Geräte, die solche enthalten, können bereits ab Temperaturen von 70°C Schaden nehmen, was zu Brandgefahren führen kann. Daher dürfen sie nicht über längeren Zeitraum intensiver Sonneneinstrahlung oder anderen Hitzequellen ausgesetzt sein. Es ist verboten, beschädigte oder defekte Lithium-Ionen-Akkus oder Geräte, die solche enthalten, in Gebäude der HAWK zu bringen.

Das Laden von tragbaren Akkus für Elektromobilität (z. B. für Pedelecs) ist nur für nach EU-Richtlinien zugelassene Produkte und entsprechend der jeweiligen Herstellerangaben gestattet. Die dazugehörigen Ladegeräte unterliegen ebenso der vorherigen Überprüfungspflicht wie andere private Elektrokleingeräte. Laden Sie solche Akkus nur unter Aufsicht oder in speziell dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Schränken. Stellen Sie beim Laden sicher, dass die Akkus nicht überhitzen: Keine direkte Sonneneinstrahlung, nicht auf oder in der Nähe von Heizungen ablegen, Akkus und Ladegerät nicht abdecken.



Ladepätze für Batterien, wie sie z. B. in Flurförderzeugen (Elektro-Hubwagen/-Gabelstapler) oder in Autos als Starterbatterien eingesetzt werden, müssen im Radius von 2,50 m brandlastfrei sein. Alternativ können sie eine feuerwiderstandsfähige Abtrennung zu brennbaren Materialien haben. Ladebereiche müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Der Abstand vom Ladegerät zur Batterie muss während des Ladens mindestens 1,00 m betragen. Das Ladegerät ist nur auf feuerfestem Untergrund zu betreiben und gegen Umkippen und mechanische Beschädigung zu schützen. Ladebereiche müssen ausreichend be- und entlüftet sein

oder sich in einem Bereich befinden, in dem durch ein großes Raumluftvolumen und natürliche Luftbewegung eine ausreichende Verdünnung stattfindet. Klemmen Sie Batterien nicht ab oder an, während Strom fließt. Befolgen Sie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften (z. B. VdS 2259, BGI 5017).

d) Brand- und Rauchausbreitung

d.1 Gefahren durch Brände

Die erste Gefahr bei einem Brand sind die Rauchgase. Diese sind hochgiftig und verbreiten sich sehr schnell, lange bevor Hitze zu einem Problem wird. Wenige Atemzüge Rauchgas reichen aus, um das Bewusstsein zu verlieren und eine Rauchgasvergiftung zu erleiden. Bei längerem Einatmen ist dies tödlich. Außerdem führt Rauch zu Sichtbehinderung und somit zu Orientierungslosigkeit und verhindert eine sichere Räumung.

Ein wichtiges Ziel des Brandschutzes ist es daher, die Entstehung von Rauchgasen zu minimieren und ihre Ausbreitung so lange es geht zu verhindern. Dafür sind die meisten Gebäude in Brand- oder Rauchabschnitte unterteilt. Das heißt, dass spezielle Wände und Türen die Ausbreitung von Rauch und Feuer verhindern und eine sichere Räumung ermöglichen sollen.

d.2 Brandschutztüren/Rauchschutztüren



Rauch- und Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren und Rauchschutztüren) müssen regelmäßig geschlossen sein. Sie dürfen sie nicht mit Keilen offen halten, festbinden oder anders blockieren.

Ausnahmen sind Brandschutztüren mit automatischen Feststellanlagen. Diese werden z. B. von einem Magneten oder durch Einrasten des Obentürschließers dauerhaft offengehalten und schließen sich im Brandfall automatisch. Halten Sie den Schließbereich dafür permanent frei.

d.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

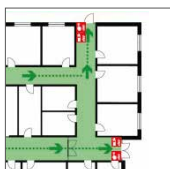


Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sind dafür da, Fluchtwege (z. B. Treppenträume, Flure, Eingangshallen) im Brandfall zu entlüften, damit giftige Rauchgase abziehen können. So können Fluchtwege länger zur sicheren Räumung genutzt werden. Wenn der Fluchtweg ver Raucht und eine RWA vorhanden ist, lösen Sie den Rauchabzug per Knopfdruck aus. Die Kästen der Auslöseknöpfe sollen orange sein, können jedoch unterschiedliche Farben haben und sind immer mit „Rauchabzug“ beschriftet.

e) Flucht- und Rettungswege

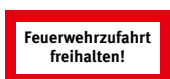


Flucht- und Rettungswege sollen es allen anwesenden Personen ermöglichen, im Notfall schnell und sicher das Gebäude zu verlassen. Gleichzeitig dienen sie für die Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege. Halten Sie Flucht- und Rettungswege daher grundsätzlich permanent und in voller Breite frei, sowohl von sperrigen Gegenständen als auch von Brandlasten. Insbesondere in Treppenträumen dürfen Sie nichts abstellen oder aufhängen. Beseitigen Sie Verstöße im Rahmen Ihrer Möglichkeiten selbst oder informieren Sie die Stabsstelle Brandschutz.



Flucht- und Rettungswege sind durch die entsprechende grüne Beschilderung vor Ort erkennbar. Ihr Verlauf ist zusätzlich auf den aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen grün markiert. Auf diesen Plänen sind außerdem die Standorte von Feuerlöschern, Erste-Hilfe-Kästen und anderen Sicherheitseinrichtungen gekennzeichnet.

Wenn Sie beabsichtigen, Gegenstände in Flucht- und Rettungswege einzubringen, klären Sie die Umsetzbarkeit im Vorhinein mit der Stabsstelle Brandschutz. Dabei ist egal, wie kurz der Zeitraum ist, oder was es für Gegenstände sind.



Halten Sie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten zum Grundstück, Aufstellflächen, Zugang zu Hydranten) permanent frei. Wenn Sie ortskundig sind, weisen Sie im Brandfall die Feuerwehr bei deren Eintreffen ein.



Sie dürfen Sicherheitskennzeichnungen und -einrichtungen innerhalb und außerhalb der Gebäude nicht verdecken, verstellen oder blockieren, auch nicht vorübergehend (z. B. Flucht- und Rettungswegpläne, Druckknopfmelder, Feuerlöscher, Wandhydranten, Beschilderung für Sammelplätze und Feuerwehruzufahrten, usw.).

Türen in Rettungswegen und zum Verlassen des Gebäudes haben Antipanikschlösser und können von innen jederzeit geöffnet werden. Sie dürfen nicht blockiert werden.

e.1 Papieraushänge

Papieraushänge sind, wie alle normal entflammaren Stoffe, in allen Teilen des Fluchtwegsystems grundsätzlich verboten. Wenn Sie für den Hochschulalltag notwendige Aushänge trotzdem in diesen Bereichen anbringen wollen, müssen diese speziell geschützt werden. Das kann zum Beispiel durch Anbringung in Schaukästen, Vitrinen, Bilder- oder Klapprahmen geschehen. Für diese gilt:

- Sie dürfen in Treppenträumen nicht brennbar sein (nach DIN 4102: A1 oder A2 oder nach DIN EN 13501-1: A1 oder A2-s1d0).
- Sie müssen in Fluren mindestens schwer entflammbar sein (nach DIN 4102 B1 oder nach DIN EN 13501-1 C s2 d1 oder besser).
- Sie dürfen keine Zündquellen (z. B. sich erwärmende Beleuchtung) beinhalten.
- Sie müssen so angebracht sein, dass die Rettungswegbreiten nicht eingeschränkt werden.
- Sie müssen eine Glasscheibe aus Einscheiben-Sicherheitsglas oder (nur für Bilderrahmen) mit einer Splitterschutzfolie versehenes Normalglas besitzen.
- Vitrinen und Schaukästen müssen abschließbar sein und dürfen nur durch Befugte bestückt werden.
- In Gebäuden mit Brandmeldeanlage dürfen in Fluren Pinnwände von $\lt; 1\text{m}^2$ aus nicht-brennbarem oder schwer entflammarem Material angebracht werden. Eine unmittelbare angrenzen der Pinnwände aneinander ist nicht zulässig.

Sollte es in einem Gebäude eine Brandmeldeanlage (BMA), Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) oder andere bauliche, organisatorische oder brandschutztechnische Einrichtungen geben, welche dazu geeignet sind, die Schutzziele des Personen- und Sachwertschutzes zu gewährleisten, können in Abstimmung mit der Stabsstelle Brandschutz Abweichungen von den oben genannten Bedingungen gewährt werden.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

f.1 Handfeuermelder als Teil einer Brandmeldeanlage



Bei Gebäuden mit Brandmeldeanlage (BMA) erfolgt im Brandfall eine automatische Alarmierung der Feuerwehr. Gleichzeitig ertönt ein lautes akustisches Signal, das zum Räumen des Gebäudes aufruft. In diesen Gebäuden können Sie auch über Druckknopfmelder direkt die Feuerwehr rufen. Schlagen Sie hierzu die Scheibe des Druckknopfmelders z. B. mit umhüllter Hand oder einem Gegenstand ein und drücken Sie anschließend den Knopf tief ein.

Bei einem vorsätzlich oder fahrlässig ausgelösten Fehlalarm, egal über welche Meldeeinrichtungen ausgelöst, trägt die verursachende Person die Kosten für den Feuerwehreinsatz.

f.2 Telefone



Verständigen Sie im Brandfall unter (0)112 die Feuerwehr. Wenn Ihnen kein Festnetztelefon zur Verfügung steht, nutzen Sie Ihr Mobiltelefon. Der Anruf bei Notrufnummern ist von allen Geräten kostenlos.

Wenn eine Brandmeldeanlage vorhanden ist, lösen Sie diese zusätzlich aus, um durch die Sirene zur Räumung des Gebäudes aufzurufen. Wenn keine BMA vorhanden ist, fordern Sie durch lautes Rufen zur Räumung auf.

f.3 Benachrichtigen im Brandfall

Nach der Benachrichtigung der Feuerwehr und der Räumung des Gebäudes verständigen Sie folgende Personen:

- Präsidium: 0 51 21/881-100 oder -112
- Stabsstelle Brandschutz: 0 51 21/881-576 oder 01 73/700 76 73
- Stabsstelle Sicherheitsingenieur: 0 51 21/881-196
- Leitung Gebäudemanagement: 0 51 21/881-696 oder 01 51/24 47 04 24
- Dekanat der jeweiligen Fakultät.

f.4 Löscheinrichtungen

Machen Sie sich in Ihrer direkten Umgebung mit den Standorten von Rettungswegen und Feuerlöschern vertraut. In der Regel sind Feuerlöscher und Feuermelder im Rettungswegverlauf angebracht und durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet. Machen Sie sich mit der Bedienung der Geräte in ihrer direkten Umgebung vertraut. Die Bedienungsanleitungen sind auf den Geräten zu finden.

f.4.1 Handfeuerlöscher



Handfeuerlöscher gibt es mit unterschiedlichen Löschmitteln, um unterschiedliche Brände zu löschen. Machen Sie sich mit den Brandklassen in Ihrer Umgebung vertraut sowie mit den vorhandenen Feuerlöschern. So können Sie brandbezogen das richtige Gerät einsetzen.

Elektrobrände fallen in die Kategorie Flüssigbrände, da es sich dabei meistens um durch Hitze schmelzende Kunststoffteile handelt.

Löschen Sie Gasbrände möglichst nur durch Abstellen der Gaszufuhr, da es sonst durch weiterhin austretendes Gas zu Explosionsgefahr kommt. Löschen Sie die Flammen ohne die Gaszufuhr abzustellen ausschließlich zur Personenrettung.

Nach der Benutzung muss ein Feuerlöscher gewartet und neu befüllt werden, egal wie kurz der Löscheinsatz war. Bringen Sie Feuerlöscher nach dem Löscheinsatz deshalb nicht wieder zu ihrem festen Standort zurück, sondern informieren Sie die Stabsstelle Brandschutz.

Brandklassen und Löschmittel	Feststoffbrände	Flüssig-/Elektrobrände	Gasbrände	Metallbrände	Fettbrände
Wasserlöscher	✓				
Schaumlöscher	✓	✓			
Kohlendioxidlöscher		✓			
Pulverlöscher mit Glutbrandpulver	✓	✓	✓		
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver				✓	
Fettbrandlöscher					✓

f.4.2 Wandhydranten



Wandhydranten mit formstabilen Schläuchen geben allen anwesenden Personen die Möglichkeit zur Selbsthilfe, ohne dass spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind.

Öffnen Sie vor der Benutzung eines Wandhydranten den Absperrhahn im Wandschrank linksdrehend. Anschließend kann es bis zu 60 Sekunden dauern, bis die Leitung mit Wasser gefüllt ist und der Löschangriff beginnen kann. Der Hebel am Strahlrohr kann in zwei Richtungen bewegt werden:

- Vor: Vollstrahl (größere Wurfreichweite)
- Zurück: Sprühstrahl (größere Angriffsfläche, in den meisten Fällen die bessere Wahl)

Bei der Benutzung eines Wandhydranten ist es besonders wichtig, dass Sie zuerst an den Selbstschutz denken. Stellen Sie Löschanlagen rechtzeitig ein und ziehen Sie sich zurück, wenn der Einsatzbereich zu stark verrauchet.

f.4.3 Löschanlagen



Besonders schützenswerte oder sensible Bereiche können mit automatischen Löschanlagen ausgestattet sein. Durch Gaslöschanlagen geschützte Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

Gaslöschanlagen können automatisch über die Brandmeldeanlage und manuell über Druckknopfmelder ausgelöst werden. Bei jeder Auslösung erfolgt erst ein akustischer Vor-Alarm, bei dem der Löschbereich sofort geräumt werden muss. Nach Ablauf der Verzögerungszeit von i.d.R. 30 Sekunden erfolgt die Flutung des Löschbereichs durch das Löschgas. Es besteht Erstickungsgefahr. Betreten Sie den Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr.

g) Verhalten im Brandfall

Es gilt die Brandschutzordnung Teil A (siehe Punkt b).

Bewahren Sie Ruhe! Handeln Sie dennoch zügig und entschlossen. Eigenschutz hat oberste Priorität, Personenrettung die zweite und Löschanlagen erst die dritte. Das Ausstrahlen von Ruhe und Sicherheit wirkt sich positiv auf die Menschen in ihrer unmittelbaren Umgebung aus.

h) Brand melden

Verständigen Sie in jedem Brandfall die Feuerwehr, selbst wenn Sie davon ausgehen, dass Sie den Brand selbstständig löschen können. Notrufmeldungen erfolgen nach dem 2-W-Schema:

- Wo ist der Notfall?
- Warten auf Rückfragen!

Lösen Sie zusätzlich zu einer telefonischen Alarmierung, sofern vorhanden, die Brandmeldeanlage aus, um das Gebäude zu räumen. Falls das Gebäude über eine Pfortnerei verfügt, informieren Sie auch diese umgehend.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

i.1 Alarmierung



Wenn eine Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden ist, erfolgt die Alarmierung akustisch über Sirenen, in manchen Teilen (z. B. Werkstätten) auch über Blitzleuchten. Wenn keine BMA vorhanden ist, sind alle Personen im Gebäude durch Zuruf oder andere Hilfsmittel (z. B. Megaphon) zu alarmieren. Kopfhörer oder Vergleichbares sind in Bereichen ohne optische Alarmierung so einzustellen, dass Warnungen und Alarmer trotzdem gehört werden können.

i.2 Alarmer und Anweisungen der Brandschutzhelfer/innen beachten

JEDER ALARM IST ERNST ZU NEHMEN, SELBST DANN, WENN ES SICH OFFENSICHTLICH UM EINE ÜBUNG ODER EINEN FEHLALARM HANDELT.

Den Anweisungen der Brandschutzhelfer/innen ist Folge zu leisten. Anweisungen der Feuerwehr stehen immer über denen der Brandschutzhelfer/innen. Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Sie können einen Alarm nur ignorieren, wenn Sie durch einen Aushang und/oder eine E-Mail des Gebäudemanagements oder örtlichen Dekanats oder Sekretariats darauf hingewiesen werden, dass an diesem Tag eine technische Überprüfung der Sirenen durchgeführt wird.

j) In Sicherheit bringen



In jedem Alarmfall sind alle Arbeiten unter Beachtung der Sorgfaltspflicht schnellstmöglich einzustellen, (Lehr-)Veranstaltungen zu unterbrechen und das Gebäude ist immer sofort zu verlassen. Beim Verlassen des Gebäudes sollten Sie nur die gekennzeichneten Fluchtwege benutzen.

Veranstaltungsleitende (z. B. Dozierende, Lehrbeauftragte, Aufsichtsführende) sorgen im Fall eines Alarms während ihrer Veranstaltung für die ruhige und geordnete Räumung ihres Veranstaltungsraumes.

Personen mit Mobilitätseinschränkungen sowie ortsunkundige oder ängstliche Personen, Kinder und Tiere sind aus dem Gefahrenbereich mitzunehmen. Wenn der Raum leer ist, sind die Türen zu schließen aber nicht abzuschließen. Damit eine Überprüfung der Räumung durch die Brandschutzhelfer/innen erfolgen kann, dürfen im Normalbetrieb Räume nicht abgeschlossen werden, wenn sich Personen darin aufhalten. Hiervon ausgenommen sind Räume wie WCs, Dusch- und Waschräume, sowie Umkleiden.



Benutzen Sie im Alarmfall auf keinen Fall Aufzüge, da im Brandfall Rauchgase in Schacht und Kabine eindringen können, was zum Stillstand des Aufzugs und anschließend zu einer tödlichen Rauchgasvergiftung führen kann.

Verlassen Sie Bereiche mit beginnender Verrauchung gebückt. Stärker verrauchte Bereiche gelten als versperrter Fluchtweg.



Wenn Sie das Gebäude nicht verlassen können, schließen Sie die Türen zum versperrten Bereich und begeben Sie sich zu einer weit vom Brandherd entfernten Stelle im Gebäude. Machen Sie sich an einer Gebäudeöffnung laut und sichtbar bemerkbar und informieren Sie ggf. die Feuerwehr per Telefon oder Mobilfunk ((0)112).



Suchen Sie nach dem Verlassen des Gebäudes die nächste Sammelstelle auf, stellen Sie fest, ob jemand vermisst wird und bleiben Sie dort, bis Sie weitere Anweisungen erhalten. Melden Sie vermisste Personen unverzüglich der Feuerwehr!

Sammelstellen sind auf den Flucht- und Rettungswegplänen sowie durch Schilder vor Ort gekennzeichnet. Wenn keine Sammelstelle festgelegt ist, sammeln Sie sich in sicherem Abstand zum Gebäude in der Nähe des Hauptzugangs. Halten Sie die Zuwege für die Feuerwehr frei.

k) Löschversuche unternehmen

k.1 Eigensicherung



Nachdem die Feuerwehr gerufen wurde, sollten Sie Löschversuche unternehmen, sofern Sie eine Eigengefährdung ausschließen können. Bei Löschversuchen ist sicherzustellen, dass es zu jedem Zeitpunkt einen sicheren Rückzugsweg gibt. Brennbare Gegenstände sind, wenn möglich, aus der Nähe des Brandherdes zu entfernen.

k.2 Löschtaktik



- Greifen Sie Feuer immer mit dem Wind, also in Windrichtung, an.



- Löschen Sie Flächenbrände von vorne und unten. Richten Sie den Löschrstrahl direkt auf das Brandgut, nicht auf die Flammen.



- Löschen Sie bei Tropf- und Fließbränden von der Abtropfstelle aus von oben nach unten.



- Löschen Sie Wandbrände von unten nach oben.



- Ein Brand sollte mit allen verfügbaren Löschern gleichzeitig gelöscht werden. So wird die größtmögliche Löschwirkung erzielt. Nacheinander eingesetzte Feuerlöscher haben eine sehr viel geringere Wirkung.



- Bleiben Sie auch nach dem Ablöschen mit einem Feuerlöscher an der Brandstelle in Bereitschaft, für den Fall, dass sich das Feuer wieder entzündet.

k.3 Brennende Personen

Rechnen Sie bei brennenden Personen mit irrationalen Handlungen (z. B. Flucht). Hindern Sie sie am Fortlaufen, ggf. mit angemessener Gewalt. Das schnellstmögliche Löschen der Person hat oberste Priorität, da Feuer an Personen bereits nach kürzester Zeit lebensgefährliche Verletzungen verursacht.

Grundsätzlich sind alle Löschmittel geeignet. Verwenden Sie bevorzugt Wasser (Feuerlöscher, Notdusche) und Schaum. CO₂-Löscher sind zwar ebenfalls geeignet, hierbei darf der Löschrhahl aber nicht zu lange auf einzelne Körperstellen gerichtet werden, da dort sonst Erfrierungsgefahr besteht.

Es sollte mit dem Löschen des Oberkörpers begonnen werden, um das Gesicht vor Flammen zu schützen. Das Gesicht selbst sollte möglichst nicht mit dem Löschrhahl getroffen werden. Gehen Sie bei allen Löschrhahl-Arten nur so nah an die brennende Person heran, dass Sie eine Eigengefährdung ausschließen können. Sorgen Sie nach dem Ablöschen bei der gelöschten Person für Wärmeerhalt am Körper, um Unterkühlung vorzubeugen.

Löschrhahldecken sind nur als letztes Mittel zu verwenden, da sie zwar wirksam sein können (Brandstelle entschlossen abdecken oder Person einwickeln und glattstreichen, nicht klopfen), aber auch heiße Textilien an die Haut pressen und die Verletzung erschweren können.

Verständigen Sie sofort den Rettungsdienst ((0)112), wenn die gelöschte Person Brandverletzungen aufweist, die größer sind als ihre eigene Handfläche sind.

Kontrollieren Sie bei gelöschten Personen die Atmung und beginnen Sie ggf. sofort mit Wiederbelebensmaßnahmen. Führen Sie diese falls nötig bis zum Eintreffen der Rettungskräfte fort. Auch ansprechbare gelöschte Personen müssen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte ununterbrochen betreut werden und dürfen nicht alleine gelassen werden. Entfernen Sie Kleidung nicht von verbrannten Körperstellen. Decken Sie offene Brandwunden steril ab. Kleinere Brandverletzungen können Sie mit lauwarmem Wasser kühlen.

l) Besondere Verhaltensregeln

- Die Auflagen aus Baugenehmigungen und Brandschutzgutachten sind zu befolgen.
- Nach Dienstschluss soll die letzte im Arbeitsbereich befindliche Person die Räume auf Gefahren kontrollieren. Sie soll insbesondere prüfen, ob alle nicht erforderlichen elektrischen Geräte ausgeschaltet und Brand- und Rauchschrhahl Türen sowie Fenster geschlossen sind.
- Bei Sonderveranstaltungen sind die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) sowie die einschlägigen Normen und Vorschriften für Veranstaltungen in aktueller Fassung anzuwenden. Je nach Umfang ist es ratsam, hier bereits in der Planungsphase die Stabsstelle Brandschutz zu involvieren.
- Alle Personen, für die diese Brandschutzordnung gilt, sind dazu aufgerufen, festgestellte Brandschrhahlmängel umgehend der Stabsstelle Brandschutz mitzuteilen.
- Alle Beschäftigten der HAWK müssen jährlich an der Brandschrhahlunterweisung teilnehmen. Sie gilt als Dienstzeit.
- Kontaktieren Sie bei Unklarheiten oder Fragen hinsichtlich des Brandschrhahl Schutzes die Stabsstelle Brandschutz der HAWK.

m) Anhang

Auf www.hawk.de/brandschutz sind folgende Dokumente zu finden, die ergänzend zu dieser Brandschutzordnung Anwendung finden:

- Brandschutzordnung Teil A Aushang
- Kurzunterweisung über die Brandschutzordnung Teil B
- Brandschutz in Versammlungsstätten
- Alarmplan-Muster
- Erlaubnisschein für feuergefährliche oder staubbildende Arbeiten
- Merkblatt für Brandposten
- Kontaktdaten